



EU-Service

Angehörige von Staaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen anerkannten, gültigen Pass oder Passersatz (Personalausweis). Visum- oder Aufenthaltserlaubnispflicht besteht nicht.

Die EU und EWR Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Angehörige dieser Staaten haben in den ersten drei Monaten ab Einreise ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht. Spätestens dann müssen sie eine der so genannten Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllen, um weiteres Aufenthaltsrecht zu haben.

Wer kann freizügigkeitsberechtigt sein?

- Erwerbstätige (selbständig oder unselbständig)
- nicht Erwerbstätige (z. B. Studenten)
- Familienangehörige (auch aus nicht EU/EWR-Staaten)
- Daueraufenthaltsberechtigte (nach 5 Jahren)

Freizügigkeit wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen (z. B. wegen schwerer Straftaten).

Sonderregelungen für Schweizer Staatsangehörige

Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Vereinbarung, nach der Staatsangehörigen der Schweiz ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird, das dem von EU-Bürgerinnen und -Bürgern annähernd gleichgestellt ist.

Verlängerung

Die Ausländerbehörde kann Besuchsvisa in Ausnahmefällen verlängern. Hierzu nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu uns auf.

Kontakt

Landkreis Havelland
- Amt für Ausländer-
angelegenheiten - / Haus 2
Friedrich-Ebert-Ring 92b
14712 Rathenow

Route planen

E-Mail schreiben

Online-Terminbuchung

[Hier buchen](#)

Ansprechpartner

Ausländerangelegenheiten, Verpflichtungserklärungen und Einreiseverfahren

Die zuständigen Ansprechpartner finden Sie hier.

.c-button { display: inline-block; }